

# Sächsischer Schützenbund e. V.



**Standpunkt zur Bearbeitung  
von waffenrechtlichen Bedürfnissen**

## **1. Ausschuss Waffenrecht und Bearbeitungsweg**

Der Gesamtvorstand des Sächsischen Schützenbundes hat durch Beschluss vom 22.11.2003 einen Arbeitsausschuss Waffenrecht (AWR) gebildet und diesen mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. Lt. Gesamtvorstandsbeschluss ist der AWR für die Bearbeitung aller eingereichten waffenrechtlichen Bescheinigungen ebenso wie für die Erarbeitung eines grundsätzlichen Standpunktes des Sächsischen Schützenbundes zur Bearbeitung von waffenrechtlichen Bedürfnissen zuständig. Dem AWR gehören an:

- |    |  |                     |                                       |
|----|--|---------------------|---------------------------------------|
| 1. | Vizepräsident des SSB                              | Günter R. J. Plügge | Leiter des Arbeitsausschusses         |
| 2. | Landessportleiter                                  | Hans- Peter Wulf    | stellv. Leiter des Arbeitsausschusses |
| 3. | Kreisschützenmeister SSK VIII                      | Michael Preußner    |                                       |
| 4. | Referent Großkaliber (ZFP)                         | Jürgen Geßner       |                                       |
| 5. | 2. Vorsitzender der Leipziger Schützengemeinschaft | Udo Walther         |                                       |
| 6. | SSB- Geschäftsführer                               | Ralph Martin        |                                       |

Durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom 22.11.2003 wurde ebenfalls die Zeichnungsberechtigung bei waffenrechtlichen Erlaubnissen festgelegt. Danach zeichnen zwei Personen des AWR alle waffenrechtlichen Bescheinigungen gemeinsam.

Anträge und Formulare zur Bearbeitung von waffenrechtlichen Bedürfnissen sind einschließlich aller geforderten Unterlagen an die

**Geschäftsstelle des SSB**  
**Postfach 317**  
**04165 Leipzig**

zu richten. Grundsätzlich werden nur Anträge und Formulare bearbeitet, die der gültigen Rechtslage entsprechen. Alle Anträge zur Bearbeitung einer waffenrechtlichen Bescheinigung werden dem AWR vorgelegt. Die Bearbeitung einer waffenrechtlichen Bescheinigung erfolgt auf der Grundlage der Kriterien des grundsätzlichen Standpunktes des Sächsischen Schützenbundes. Der AWR des Sächsischen Schützenbundes tagt in der Regel alle acht Wochen. Die nächste Sitzung findet am 28.01.2004 statt.

---

## **2. Grundlagen**

Mit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes (WaffG) zum 01.04.2003 und der Veröffentlichung der Allgemeinen Waffenrechtsverordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 haben sich eine Vielzahl von Veränderungen, insbesondere betreffs Erwerb und Besitz von Sportwaffen und Munition durch Sportschützen, ergeben.

Im Zusammenhang mit der Prüfung von waffenrechtlichen Bescheinigungen durch die Behörden müssen entsprechend § 14 WaffG (Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen) verschiedene Sachverhalte bearbeitet werden, bei denen durch eine „Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes... glaubhaft zu machen ist, dass

- das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein **regelmäßig als Sportschütze** betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.“ (§14.2 WaffG)

Eine solche Bescheinigung ist nach Auffassung des Arbeitsausschusses Waffenrecht des Sächsischen Schützenbundes bei der Antragstellung einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorzulegen für

1. **erstmalige Erteilung** einer „gelben Waffenbesitzkarte“ entsprechend § 14.4 WaffG
2. „Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition“ entsprechend § 14.2 WaffG
3. „Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition“ entsprechend § 14.3 WaffG

Wird entsprechend § 14.4 WaffG für „Sportschützen ... eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)..“, d. h. eine gelbe Waffenbesitzkarte ausgestellt, ist nach Auffassung des Arbeitsausschusses Waffenrecht des Sächsischen Schützenbundes keine „Bescheinigung des Schießsportverbandes“ lt. § 14.2 WaffG notwendig.

Wird durch einen Antragsteller erstmalig eine waffenrechtliche Bescheinigungen gem. § 14.4 WaffG (gelbe WBK) beim Sächsischen Schützenbund beantragt, so wird diese entsprechend der Festlegungen für die Bearbeitung von waffenrechtlichen Bescheinigungen gem. § 14.2 bearbeitet.

Grundsätzlich werden nur Anträge und Formulare bearbeitet, die der gültigen Rechtslage entsprechen. Alle Anträge zur Bearbeitung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses werden dem AWR vorgelegt und zudem entsprechend nachfolgender Kriterien geprüft:

- Dauer der Mitgliedschaft im Sächsischen Schützenbund (§ 8.2 i. V. m. § 14.2 WaffG)
- Regelmäßigkeit (§ 14.2 WaffG)
- geeignete Schießsportstätte, auf der nach der Sportordnung des DSB bzw. der Landessportordnung die Disziplin betrieben werden kann (§ 15.1 7c WaffG)
- Geeignetheit der zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung bzw. Landessportordnung (§ 14.2 2 WaffG)
- Nachweis der Sachkunde.

---

### **3. Waffenrechtliche Bescheinigungen gem. § 14.2 WaffG**

Durch den Antragsteller sind für waffenrechtliche Bescheinigungen gem. § 14.2 WaffG (sogenanntes Regelbedürfnis) nachfolgende Unterlagen vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

1. **Nachweis** der Regelmäßigkeit (mindestens in den letzten 12 Monaten)
2. **Nachweis** der Sachkunde bzw. „anderweitigen Nachweis der Sachkunde“ gem. § 7.2 WaffG
3. **Antrag** auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz (Mantelbogen) mit Aufschlüsselung aller im Besitz befindlichen Waffen nach Art, Kaliber, Hersteller, Typ (Modell) und Herstellungsnummer  
und / **oder**  
**Kopie** aller Waffenbesitzkarten (auch gelbe WBK) mit schriftlicher Bestätigung (unterschrieben, Datum, Ort), dass alle im Besitz befindlichen Waffen (Art, Kaliber, Hersteller, Typ/ Modell und Herstellungsnummer) benannt wurden
4. genaue Benennung der zu erwerbenden Waffe nach Art und Kaliber („Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck“ § 8.2 WaffG)
5. Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB bzw. Landessportordnung (§ 14.2 2 WaffG)

**6. Nachweis** einer geeigneten Schießstätte (§ 15.1 7c WaffG).

Die Prüfung der Dauer der Mitgliedschaft im Sächsischen Schützenbund erfolgt anhand der gespeicherten Daten der Mitgliederverwaltung.

Für die Bearbeitung von waffenrechtliche Bescheinigungen gem. § 14.2 WaffG wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

---

**4. Waffenrechtliche Bescheinigungen gem. § 14.3 WaffG**

Für den „Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition“ gem. § 14.3 WaffG ist durch den Antragsteller glaubhaft zu machen, dass

1. die Waffe „von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.“

Dazu sind zusätzlich zu den o. g., nachfolgende Unterlagen vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

- 7. Nachweis** der Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen (gem. § 15.1 5 WaffG)
- 8. weitere** Sportdisziplin nach der Sportordnung bzw. Landessportordnung (§ 14.2 2 WaffG).

Für die Bearbeitung von waffenrechtliche Bescheinigungen gem. § 14.3 WaffG wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

---

**5. Schießsportverband**

Mit der Anerkennung des Deutschen Schützenbundes als Schießsportverband nach § 15.1 WaffG am 07.11.2003 hat der Sächsische Schützenbund die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine zu verpflichten und regelmäßig darauf zu überprüfen, dass diese

- a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
- b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und
- c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.“

Der Nachweis gem. § 15.1 7c kann durch ein Schießbuch oder einen anderweitigen geeigneten Nachweis geführt werden.

---

**Sächsischer Schützenbund**

**Präsidium**

**Leipzig, den 05.12.2003**